

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1994

über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen

(94/273/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.
Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen
für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und
Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr
in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den
spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A
Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer
vii),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es gilt, für Hunde und Katzen, die im Vereinigten König-
reich und in Irland in den Verkehr gebracht werden
sollen und die nicht aus diesen Ländern stammen, eine
Veterinärbescheinigung festzulegen.Die betreffenden Tiere müssen die für die Veterinärbe-
scheinigung erforderlichen und vom zuständigen Tierarzt
ordnungsgemäß bescheinigten Gesundheitsanforderungen
erfüllen.Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer vii)
müssen Hunde und Katzen einen individuellen Impfpasß
mitführen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 3
Buchstabe a) Ziffer vii) der Richtlinie 92/65/EWG ist im
Anhang festgelegt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ANHANG

MUSTER

VETERINÄRBESCHEINIGUNG (1)

für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland,
sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen

HUNDE/KATZEN (2) (3)

Versandmitgliedstaat :

I. Anzahl Tiere :

II. Identifizierung der Tiere

Anzahl Tiere	Art/Rasse	Alter oder Geburtsdatum	Geschlecht	Farbe	Art und Musterung des Fells	Im implantierten Transponder verschlüsselte Kennnummer

III. Herkunft der Tiere

Anschrift des eingetragenen Betriebs :

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von :

(Ort)

nach :

(Bestimmungsort)

auf dem Schienen-, Straßen-, Luft-, Seeweg (4) (5).

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen ;
- b) sie wurden vor mindestens sechs Monaten gegen Tollwut und — im Fall von Hunden — gegen Staupe geimpft ;
- c) sie wurden binnen drei Monaten nach einer Erstvakzination oder Revakzination gegen Tollwut serologisch getestet. Diese Untersuchung ergab einen Titer an protektiven Antikörpern von mindestens 0,5 IE und wurde nach den Spezifikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt ;

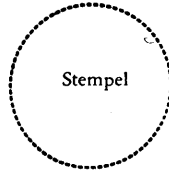
(1) Veterinärbescheinigungen dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die mit ein und demselben Transportmittel befördert werden sollen, aus ein und demselben Betrieb stammen und ein und demselben Empfänger zugeführt werden.
 (2) Nicht zutreffendes streichen.
 (3) Die Bescheinigung gilt nur für jeweils eine der beiden Tierarten.
 (4) Bei LKWs, Lieferwagen oder PKWs die Zulassungsnummer, bei Flügen die Flugnummer, bei Booten/Schiffen den Schiffsnamen und bei Schienentransporten die voraussichtlichen Ankunftsdaten und -zeiten angeben.

d) der Inhaber des eingetragenen Betriebs bzw. sein Vertreter hat eine unterzeichnete Erklärung beigebracht, wonach

„das (die) Tier(e) ⁽¹⁾ in einem eingetragenen Betrieb geboren und von Geburt an dort gehalten wurde(n) und nicht mit tollwutgefährdeten Wildtieren in Berührung gekommen ist (sind)“.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der Untersuchung für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgestellt in, am
(Datum der Untersuchung)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder des für den
Herkunftsbetrieb zuständigen und von der zuständigen
Behörde entsprechend bevollmächtigten Tierarztes)

⁽¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.